

LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
18. WAHLPERIODE

VORLAGE
18/1835

A17

**Ministerium für Landwirtschaft
und Verbraucherschutz
des Landes Nordrhein-Westfalen**



Die Ministerin

Ministerium für Landwirtschaft und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen
40190 Düsseldorf

03.11.2023

An den
Präsidenten des Landtags
Nordrhein-Westfalen
Herrn André Kuper MdL
Platz des Landtags
40221 Düsseldorf

**Berichtsbitte der FDP-Fraktion: „Selbstbewirtschaftungsmittel
im Einzelplan 15“**

Sitzung des AULNV am 08.11.2023

Sehr geehrter Herr Landtagspräsident,

anbei sende ich Ihnen den schriftlichen Bericht zur Sitzung des Ausschusses für Umwelt, Natur- und Verbraucherschutz, Landwirtschaft, Forsten und ländliche Räume am 08.11.2023 zur Beantwortung der Berichtsbitte von Herrn Dietmar Brockes MdL vom 24.10.2023.

Mit freundlichen Grüßen

Silke Gorißen

Dienstgebäude und
Lieferanschrift:
Stadttor 1
40219 Düsseldorf
Telefon 0211 3843-0
Telefax 0211 3843-939110
poststelle@vm.nrw.de
www.mlv.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel
vom Hauptbahnhof zur Halte-
stelle Stadttor: Straßenbahnlinie
709
Buslinie 732



**Ministerium für Landwirtschaft
und Verbraucherschutz
des Landes Nordrhein-Westfalen**

Sitzung des Ausschusses für Umwelt, Natur- und Verbraucherschutz, Landwirtschaft, Forsten und ländliche Räume
des Landtags Nordrhein-Westfalen
am 08.11.2023

Schriftlicher Bericht

„Selbstbewirtschaftungsmittel im Einzelplan 15“

Zu den Fragen wird wie folgt berichtet:

1. Zu jeweils welchem Zeitpunkt wurden jeweils den in Anlage 1 zu Vorlage 18/1669 aufgeführten Titeln des Einzelplans 15 Selbstbewirtschaftungsmittel zugeführt?

Die Selbstbewirtschaftungsmittel bezüglich des Landesprogramms Dorferneuerung (Kapitel 15 030 TG 74) wurden in den Haushaltsjahren 2021 und 2022 gebildet.

Die Mittel zur Förderung des Breitbandausbaus waren in den Haushaltsjahren 2015 bis 2017 im Landeshaushalt etatisiert. Ab dem Haushaltsjahr 2015 wurden hier Selbstbewirtschaftungsmittel gebildet. Ab dem Haushaltsjahr 2018 stehen diese Mittel ausschließlich als Selbstbewirtschaftungsmittel zur Verfügung.

Für Einzelbetriebliche Maßnahmen (Kapitel 15 030 TG 67) wurden erstmalig Selbstbewirtschaftungsmittel im Haushaltsjahr 2018 gebildet. Bis heute wurden jährlich am Ende eines Haushaltsjahres weitere Selbstbewirtschaftungsmittel gebildet.

Bei der Wiederaufforstung der Wälder gemäß Schmallenberger Erklärung (Kapitel 15 030 TG 78) haben sich die Selbstbewirtschaftungsmittel ab dem Haushaltsjahr 2020 jährlich aufgebaut.

Die Selbstbewirtschaftungsmittel für Zuschüsse im Rahmen der EU-Verordnung „Ländlicher Raum“ (Landesanteil) (Kapitel 15 090 TG 60) haben sich ab dem Haushaltsjahr 2018 jährlich aufgebaut.

Für Zuschüsse zur Umsetzung des Europäischen Fonds für Regionale Entwicklung (EFRE) – Landesanteil 2014-2020 (Kapitel 15 090 TG 82) wurden in den Haushaltsjahren 2017 bis 2021 Selbstbewirtschaftungsmittel gebildet.

Die Selbstbewirtschaftungsmittel für das Landgestüt – Kleine und Große Neu-, Um- und Erweiterungsbauten (Kapitel 15 400 Titel 711 01 und 712 00) wurden im Haushaltsjahr 2017 gebildet.

2. In welcher Höhe stehen jeweils in den in Anlage 1 zu Vorlage 18/1669 aufgeführten Titeln des Einzelplans 15 zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt Selbstbewirtschaftungsmittel zur Verfügung?

Zum 01. Oktober 2023 stehen die nachfolgend aufgeführten Selbstbewirtschaftungsmittel noch zur Verfügung:

Landesprogramm Dorferneuerung	2.069.090,51 EUR
Förderung des Breitbandausbaus	15.296.799,35 EUR
Einzelbetriebliche Maßnahmen	1.363.794,20 EUR
Wiederaufforstung der Wälder gemäß Schmollenberger Erklärung	43.889.427,72 EUR
Zuschüsse im Rahmen der EU-Verordnung „Ländlicher Raum“ (Landesanteil)	33.479.968,64 EUR
Zuschüsse zur Umsetzung des Europäischen Fonds für Regionale Entwicklung (EFRE) – Landesanteil 2014-2020	6.441.720,00 EUR
Landgestüt; Kleine Neu-, Um- und Erweiterungsbauten	709.531,69 EUR
Landgestüt; Große Neu-, Um- und Erweiterungsbauten	1.110.087,38 EUR

3. In voraussichtlich welcher Höhe stehen jeweils in den in Anlage 1 zu Vorlage 18/1669 aufgeführten Titeln des Einzelplans 15 zum 31.12.2023 Selbstbewirtschaftungsmittel zur Verfügung?

Der Stand der Selbstbewirtschaftungsmittel zum 31. Dezember 2023 hängt vom Mittelabfluss in den verbleibenden zwei Monaten des Haushaltsjahres ab. Dieser kann aktuell noch nicht belastbar prognostiziert werden.

4. In welcher Höhe sollen 2024 jeweils aus den in Anlage 1 zu Vorlage 18/1669 aufgeführten Titeln des Einzelplans 15 Selbstbewirtschaftungsmittel Kapitel 20 020 Titel 119 20 als Einnahme zugeführt werden?

2024 sollen 3.084.000 EUR von den Selbstbewirtschaftungsmitteln zur Förderung des Breitbandausbaus dem Kapitel 20 020 Titel 119 20 zugeführt werden.

Von den Selbstbewirtschaftungsmitteln zur Wiederaufforstung der Wälder gemäß Schmallenberger Erklärung sollen 9.048.600 EUR in 2024 dem Kapitel 20 020 Titel 119 20 zugeführt werden.

Mittel in Höhe von 129.700 EUR sollen von den Selbstbewirtschaftungsmitteln für das Landgestüt – Große Neu-, Um- und Erweiterungsbauten dem Kapitel 20 020 Titel 119 20 zugeführt werden.

5. In welcher Höhe stehen jeweils in den in Anlage 1 zu Vorlage 18/1669 aufgeführten Titeln des Einzelplans 15 im Haushalt 2024 Selbstbewirtschaftungsmittel nach Abzug der 2024 in Kapitel 20 020 Titel 119 20 zurück zu übertragenden Mittel zur Verfügung?

Die für 2024 zur Verfügung stehenden Selbstbewirtschaftungsmittel setzen sich zusammen aus den aktuell bestehenden Selbstbewirtschaftungsmitteln abzüglich der noch zu erwartenden Abflüsse in 2023 sowie der dargestellten Rückübertragungen an den Einzelplan 20 zuzüglich der zum Ende dieses Haushaltsjahres neu zu bildenden Selbstbewirtschaftungsmittel.

Da die Höhe der in diesem Jahr noch abfließenden Selbstbewirtschaftungsmittel ebenso wie die neu zu bildenden Selbstbewirtschaftungsmittel zum aktuellen Zeitpunkt noch nicht bekannt sind, kann die Frage zum aktuellen Zeitpunkt nicht belastbar beantwortet werden.